

Sitzung vom 10. Februar 2010

178. Anfrage (Verbot von Gigalinern [60 t LKWs] auf Kantonsgebiet)

Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, sowie die Kantonsräte Willy Germann, Winterthur, und Benno Scherrer Moser, Uster, haben am 23. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Im Moment sprechen sich der Bundesrat und der Ständerat gegen die Einführung von Gigalinern aus. Besorgniserregend ist, dass Deutschland und Frankreich erste Testversuche 2010 auf ihren Strassen durchführen wollen. Falls unsere Nachbarländer die Einführung dieser Mega-Trucks befürworten, wird es immer schwieriger, auf Schweizer Strassen Gigaliner zu verbieten.

Der Kanton Zürich wäre stark von solchen LKW-Transporten betroffen, nicht zuletzt als Wirtschafts- und Transitkanton. Zudem führt die Nord-Südachse durch den Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Mit welchen Umsetzungsszenarien arbeitet der Regierungsrat bei der Frage des transnationalen europäischen Güterverkehrs (Anzahl, Entwicklung in 5, 10 Jahren, Typus der LKWs). Wie könnte das Wachstum des Güterverkehrs auf der Strasse vermehrt gebremst werden, auch mit Massnahmen in der Kompetenz des Kantons?
2. Was ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates zum Gigaliner (60 t LKW) auf Zürcher Strassen?
3. Wurde der Kanton Zürich zu dieser Frage angehört? Falls ja, wann und von wem?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Gigaliner nichts auf Zürcher Strassen verloren haben? Was für Folgen ergäben sich durch die Zulassung von Gigalinern für die Strasseninfrastruktur des Kantons Zürich (Kunstabauten)?
5. Falls die Nachbarländer solche Mega-Trucks einführen würden, wäre der Regierungsrat bereit, ein Verbot dieser Fahrzeuge auf seinen Staatsstrassen zu erlassen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sabine Ziegler, Zürich, Willy Germann, Winterthur, und Benno Scherrer Moser, Uster, wird wie folgt beantwortet:

In der EU gilt im grenzüberschreitenden Verkehr die in der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 festgelegte Höchstgrenze für Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge von 40 Tonnen (bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr). Gemäss ihrem «Aktionsplan Güterverkehrslogistik» (KOM/2007/607) prüft die Europäische Kommission derzeit Optionen für eine Änderung der Höchstgrenzen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Strassenverkehrssicherheit, Energieeffizienz, CO₂-Emissionen, Schadstoffemissionen, Strasseninfrastruktur und kombinierten Verkehr. Ob es tatsächlich zu einer Änderung der Höchstgrenzen kommt, ist offen.

Die Schweiz hat die Gewichtslimite für Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge im Rahmen des Landverkehrsabkommens vom 21. Juni 1999 (LVA, SR 0.740.72) an die in der EU geltenden Höchstgrenzen angeglichen. Gemäss Art. 9 Abs.1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) beträgt das höchstzulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen 40 t (bzw. 44 t). Das LVA enthält keine Verpflichtung der Schweiz, eine höhere Gewichtslimite in das nationale Recht überzuführen als jene, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens mit der EU für den grenzüberschreitenden Verkehr Geltung hatte.

Die Erhöhung der zulässigen Fahrzeuggewichte bedingte eine Gesetzesänderung durch den Bund. Neben dem SVG müsste auch das Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008 (SR 740.1) revidiert werden, das im geltenden Art. 6 Abs. 2 eine Erhöhung der höchstzulässigen Fahrzeuggewichte ausdrücklich ausschliesst.

Der Bundesrat sprach sich in einer Interpellationsantwort vom 19. November 2008 (08.3498) klar gegen die Zulassung von 60-Tonnen-Lastwagen aus und liess verlauten, er beabsichtige keine Änderung des geltenden Rechts zur Erhöhung der Gewichtslimiten.

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für eine Gesetzesänderung zur Erhöhung des zulässigen Fahrzeuggewichts liegt wie erwähnt beim Bund. Dieser bestimmt zudem, welche Strassen für den allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sein müssen (Art. 2 Abs. 1 SVG). Den Kantonen verbleibt im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Einschränkungen für bestimmte Strassen zu treffen (z. B. Fahrverbote, Gewichtsbeschränkungen), die nicht für

den allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sein müssen (Art. 3 SVG). Kantonale Massnahmen für das gesamte Strassennetz sind nicht zulässig. Die Festlegung von transnationalen europäischen Routen für den Güterverkehr sowie Massnahmen gegen das Wachstum und die Verlagerung des Güterverkehrs haben daher gesamtschweizerisch durch den Bund zu erfolgen.

Zu Fragen 2 und 4:

Bei den sogenannten GigaLinern handelt es sich um Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bis zu 60 t und einer Gesamtlänge bis zu 25 m. Bei gleichbleibender Breite übertreffen GigaLinern damit die heute zulässige Maximallänge von 18,75 m erheblich. Die Zulassung solch grosser Fahrzeuge hätte weitreichende Folgen. Auf den Autobahnen wäre der normale Fahrbetrieb zwar möglich. Autobahnrastplätze, Ein- und Ausfahrten sowie das nachgeordnete engmaschige Strassennetz sind hingegen nicht für derartige Fahrzeuge ausgelegt. Um die Manövrierfähigkeit von 25 m langen Fahrzeugen zu gewährleisten, wären teure Anpassungen der Strasseninfrastruktur, die auch der Kanton mittragen müsste, unabdingbar, zumal auch die Tragfähigkeit der Strassen nicht allenorts gegeben wäre. Nachteilig würden sich die langen und schweren Fahrzeuge auch auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss auswirken.

Aus diesen Überlegungen, die auch der Bundesrat in der erwähnten Interpellationsantwort anführt und teilt, lehnt der Regierungsrat die Zulassung von GigaLinern ab.

Zu Frage 3:

Zur Frage der Zulassung von 60-Tonnen-Lastwagen fand bisher keine Anhörung statt, an welcher der Kanton Zürich hätte teilnehmen können.

Zu Frage 5:

Sollte die EU bzw. das benachbarte Ausland GigaLinern zulassen, wäre in erster Linie der Bund gefordert. Würde er eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Fahrzeuglängen und -gewichte erwägen, könnten sich die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens äussern. Im Übrigen wären auch Rahmenbedingungen zu den Durchfahrtsmöglichkeiten durch den Bund zu regeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi